

Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Steuer- und Feststellungserklärungen ab 2011

1. Steuer- und Feststellungserklärungen

Folgende Steuer- und Feststellungserklärungen sind ab dem Zeitraum 2011 elektronisch an das zuständige Finanzamt zu übermitteln:

- **Einkommensteuererklärungen mit Gewinneinkünften (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und/oder selbständiger Arbeit)**

Hinweis: Aus technischen Gründen können zzt. noch keine Einkommensteuererklärungen für beschränkt Steuerpflichtige übermittelt werden.

- **Feststellungserklärungen**

Hinweis: Aus technischen Gründen können zzt. nur gesonderte und einheitliche Feststellungserklärungen mit maximal zehn Beteiligten übermittelt werden.

- **Körperschaftsteuererklärungen und Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen**
- **Erklärungen zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags sowie die Zerlegungserklärungen**
- **Einnahmenüberschussrechnungen (Anlage EÜR)**
- **Umsatzsteuererklärungen**

2. Elektronische Übermittlung

Die elektronische Übermittlung von Steuererklärungen ist mit Steuererklärungsprogrammen bzw. Onlinenprogrammen kommerzieller Anbieter, der kostenlosen Software der Finanzverwaltung ElsterFormular (www.elsterformular.de) und über das ElsterOnline-Portal (www.elsteronline.de) möglich.

Feststellungserklärungen sowie Körperschaftsteuererklärungen und Erklärungen zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen sind zwingend authentifiziert unter Nutzung eines unter www.elsteronline.de erhältlichen elektronischen Zertifikates zu übermitteln. Für die übrigen Erklärungen ist zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zzt. auch noch eine nichtauthentifizierte Übermittlung der Daten und Abgabe der sog. komprimierten Steuererklärung möglich.

3. Ausnahmen von der Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung

Soweit eine elektronische Übermittlung von Steuererklärungen durch die verwendete Software und über das ElsterOnline-Portal technisch noch nicht möglich ist, sind die entsprechenden Erklärungen in Papierform einzureichen.

Darüber hinaus können die Finanzämter auf Antrag auf eine elektronische Übermittlung der Steuererklärung verzichten. Dies ist unter anderem der Fall, wenn man nicht über die erforderliche technische Ausstattung (PC, Internetanschluss) verfügt oder nach den individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten einer elektronischen Übermittlung zu nutzen

4. Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema elektronische Steuererklärungen gibt es im Internet unter www.elster.de. Eine aktuelle Übersicht über die von der Finanzverwaltung eröffneten Zugänge für die elektronische Übermittlung ist unter www.eststeuer.de veröffentlicht.